

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert und neunzigstes Stück.

Biertes Quartal.

Zuzern, Samstags den 20. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12 October.

Präsident: Suter.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt ein neues Gutachten vor über die Verbannungen aus den ehemaligen Kantonen und die Art wie diese Strafe, welche nun durch die Einheit der Republik unmöglich gemacht wird, abgeändert werden kann. Auf Cartiers Antrag wird dieser Rapport für 6 Tage auf das Bureau gelegt.

Da keine Rapporte mehr vorhanden sind, so werden Bittschriften vorgelesen. Die Gemeinden Zug, Egeri und Baar beklagen sich, daß die Verwaltungskammer des Kantons Waldstatt nun, nachdem sie mit Menzingen das Staatsvermögn des ehemaligen Standes Zug, schon an die Nation abgegeben, auch noch ihre besondern Gemeindgüter zu Handen des Staats von ihnen abfödere.

Blattmann unterstützt diese Bittschrift und glaubt, die Irrung in der die Verwaltungskammer vom Kanton Waldstatt stehe, rühe daher, daß die Gemeinden zuweilen statt durch Kopfsteuer, aus ihren Gemeindgütern, den Staatsausgaben zu Hilfe kamen; er begehrte also Tagesordnung, darauf begründet, daß die Gemeindgüter in Helvetien als Eigenthum geschützt werden sollen. Nutzert wundert sich in einer Ordnungsmotion, daß man in einer Morgensitzung Bittschriften vornehme; er fordert die Rapporte von der Municipalitäten- und der Friedensrichter-Commission. Der Präsident erklärt, daß da diese Rapporte nicht vorhanden seyen, sie auch nicht behandelt werden können. Weber begehrte Verweisung an die Staatsgutscommission, welche bestimmt über das Allgemeine dieses Gegenstandes niedergesetzt ist. Blattmann begehrte Niedersetzung einer neuen Commission über diese Bittschrift. Secretan stimmt Weber bei, weil solche Streitigkeiten häufig und in allen ehemaligen Hauptstädten erscheinen werden, und nicht einzeln, sondern im Allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen

behandelt werden müssen. Cartier und Nellstab folgen Webern. Graf folgt auch und begehrte, um Blattmann zu beruhigen, daß diese allgemeine Commission in 14 Tagen über diese Bittschrift Rapport mache. Huber folgt Graf und begehrte, daß ein Mitglied, welches mit den Lokalitäten bekannt ist, dieser Commission beigeordnet werde. Blattmann verzweigt sich mit Graf und Huber, deren Antrag angenommen und Blattmann in diese Commission beigeordnet wird.

Cartier begehrte, daß nun dieser Staatsgutcommission auch aus den andern Kantonen ähnliche consultative Mitglieder wie von Zug zugeordnet werden. Huber wünscht, daß Cartiers Antrag erst dann in Ausübung gesetzt werde, wenn aus andern Kantonen ähnliche Begehren wie von Zug erscheinen. Marcacci folgt Huber. Wyder glaubt, nur wenn solche Streitigkeiten entstehen, sollen solche Mitglieder zugesogen werden. Der Präsident erklärt, daß dem Reglement zufolge, die Commissionen nicht ohne einen besondern Schluss über 5 Mitglieder vermehrt werden dürfen; er wird unterstützt und man geht zur Tagesordnung.

Die Bürger der Gemeinde Aarwangen im Kanton Solothurn zeigen an, daß sie ehemals in das Schloß Bechburg Frohfuhrten thun mußten, und wünschen nun, Baumaterialien von diesem alten Schloß abführen zu dürfen, um die alte Zehendscheuer zu einem nothwendigen Gemeindgebäude umschaffen zu können, und daß ihnen eine Gemeindwaide, welche die oligarchische Regierung ihnen raubte, zurückgegeben werde; zu Unterstützung dieser Bitte zeigt diese Gemeinde an, daß sie im letzten Krieg durch Brand und Plünderung beträchtlich gelitten habe.

Cartier sagt, über das Schloß Bechburg zu verfügen, haben wir das Direktorium schon bevollmächtigt; die Zurückforderung des Gemeindguts ist eine richterliche Sache, die nicht uns zugehört; in Rücksicht der Zehendscheuer, welche zu einem Schulhaus umgeschaffen werden sollte, will er der Gemeinde entspre-

chen, weil dadurch Aufklärung befördert wird; würde dieser Antrag nicht angenommen, so begehrte er die Verfassung einer Commission. Eustor will eine Commission zur näheren Untersuchung annehmen. Huber fordert Verweisung an das Direktorium, um von demselben Bericht zu erhalten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Sieben und dreissig Gemeinden aus dem Kanton Leman begehren, daß auch nicht die geringste Spur der Feodallasten übrig gelassen werde und daß die Gesetzgeber den grossen Spruch aussprechen: „Du bist Staub gewesen und sollst wieder zu Staub werden!“ Sie sind überzeugt, daß nur deswegen der frühere Aufhebungsbeschluß nicht zum Gesetz gemacht wurde, weil er eine Loskaufung statt einer gänzlichen Abschaffung der Feodallasten enthielt. Capani fordert Verweisung an die Feodarrechtscommission, indem er den Patriotismus der Mitglieder derselben zu gut kennt, um nicht überzeugt zu seyn, daß sie diese vortreffliche Bittschrift gehörig beherzigen werden. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Willabing von Bern und dessen Mutter begehren Legitimation, damit derselbe an der Familienliste Anteil haben könne. Huber will wohl die einfache Legitimation gestatten, aber den Rest dieses Begehrungs an die über ähnliche Gegenstände niedergelegte Commission verweisen. Tomini will die ganze Bittschrift der Commission zuweisen. Hubers Antrag wird angenommen.

Pfarrer Bertia von Rossura im Livinerthal begehrt Entschädigung für seine Ausgaben, die er gehabt hat, um in sein Stift als Geistlicher gelangen zu können. Weber fordert Tagesordnung, weil der Bittsteller erhalten hat, was er bezahlte. Giudice folgt, und man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Fehrlitorf, im Kanton Zürich fragt, ob das Weidrecht auf der Brachzelg noch statt haben müsse. Cartier begehrt eine Commission über das Allgemeine dieses Gegenstands. Eustor glaubt, es sey schon eine Commission hierüber niedergesetzt, da sich aber keine vorfindet, so werden hierzu ernannt: Cartier, Nellstab, Akermann, Augspurger und Weber.

Carrard und Koch legen einen Rapport von der Feodarrechtscommission vor, dem ein zweites Gutachten von der Minorität der Commission beigefügt ist, welches in einem einzigen J. von dem Majoritätsgutachten verschieden ist.

Huber trugt darauf an Dringlichkeit über dieses Gutachten zu erklären, dasselbe mit Beschleunigung drucken zu lassen, und sogleich in Berathung zu nehmen und Artikelweise zu behandeln. Lüscher stimmt auch für den Druck des Gutachtens, begehrt aber, daß dasselbe erst zwei Tage nach seiner Austheilung in Berathung gezogen und daß endlich alle Bittschriften über diesen Gegenstand, welche der Commission

übergeben würden, zur möglichen Einsicht auf das Bureau gelegt werden. Koch folgt Hubern und Lüscher und glaubt es sey leicht möglich, bis Morgen das Gutachten zu drucken und dann Montags zu berathen. Troesch begehrt, daß nächsten Montag die Berathung ohne vorhergegangnen Druck vorgenommen werde. Naf folgt Hubern und begehrt, daß auch das Gutachten der Minorität der Commission gedruckt werde. Capani folgt Troesch, will aber 6 Tag Zeit haben vor der Berathung. Huber beharret und hofft bis Morgen können wohl 200 Exemplare gedruckt werden, indem dieses Gutachten nur für die Versammlung dienen, nicht aber der Druck in der Republik herumgesandt werden soll. Dieser Antrag wird angenommen. — Naf begehrt, daß dem Buchdrucker verboten werde, Exemplare dieses Gutachtens irgend jemand zu geben, weil es schädlich sey, wenn solche Gutachten zu frühe bekannt werden. Escher fordert Tagesordnung über Nafs Antrag, indem er glaubt, daß es besser sey das Publikum werde allenfalls hierüber gründlich berichtet, als hingegen durch bloß unvollständige Berichte von den Zuhörern. Schumpf stimmt Naf bei, indem das Volk leicht solche gedruckte Gutachten für wirkliche Gesetze ansehe und auf diese Art irre geführt werde. Man geht zur Tagesordnung und bestimmt einzig, daß für einmal nur 200 Exemplare des Gutachtens gedruckt werden sollen.

Drei Gemeinden der Kirchgemeinde von Montrœu im Distrikt Bivis, wünschen Aufhebung des so beschwerlichen und nachtheiligen Hut- und Weidrechts. Nuce giebt dieser Gemeinde das beste Lob und begehrt, daß diese Bittschrift auf das Bureau mit den Feodarrechtsbittschriften gelegt werde. Auf Carrards Antrag aber wird sie in die Weidrechtscommission verwiesen.

Das Kaufmannshaus Lofet und Lepilleur in Paris wünscht, daß die Schulden von Schweizerhäusern an französische in England etablierte Häuser nicht unter der Einstellung der Schuldenzahlungen an England begriffen werden. Koch glaubt, solche Schulden wie hier davon die Rede ist, seyen eigentlich keine englische Schulden, daher begehrt er Tagesordnung, weil wenn die Lage so ist wie der Bittsteller angiebt, das Gesetz demselben nicht nachtheilig ist. Huber folgt Koch. Escher glaubt, die Sache sey nicht so leicht, wie seine Vorgänger sie ansehen, und es könnten leicht Übertragungen statt haben, welche die Zahlungseinstellung ganz unwirksam machen würden; er wünscht daher Verweisung an eine Commission, die aus denjenigen Mitgliedern bestehet, welche uns den ersten Vorschlag zu diesem Gesetz machten. Huber beharret, indem der Fall ganz außer unserm Gesetz ist, und wünscht, insofern Kochs Antrag nicht angenommen wird, Verweisung dieses Gegenstandes an das Direktorium. Escher stimmt dieser letztern

Meinung Hubers bei, welche nun einmuthig angenommen wird.

Das Direktorium zeigt an, daß im letzten Monat Juni einige Unruhen im Kanton Basel waren, die durch Ansoderung an Gemeindgüter und Wunsch zu Vertheilung derselben entstuhnden: sie wurden durch den Marsch einiger Truppen ohne Blutvergießen gehemmt und 4 Gemeinden ohne Widerstand entwaffnet. Sowohl gegen einige Gemeinden, als auch gegen einzelne Bürger hat das Kantonsgericht Urtheile ausgesprochen, welche in Ersetzung der Unkosten, in der Einstellung von dem Stadtrecht und in Zuchthausstrafe bestehen. Diese Strafen sind zufolge den Gesetzen ausgesprochen worden, allein es sind Umstände vorhanden, die eine Milderung fordern, und das Direktorium schlägt nun solche nach dem 78. §. der Constitution vor. Der größte Theil der beurtheilten Personen sind Männer, die sich für die Revolution erklart und dieselbe in ihren Gemeinden mit Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in Gang gebracht haben, und sich überhaupt bis auf den Augenblick ihres Vergehens auf eine Art betragen haben, welche die Achtung eines jeden wahren Patrioten verdient. Das Direktorium schlägt vor, die Strafe derjenigen, die zu den Ketten verurtheilt wurden, zu mildern, und auf die Einstellung von den Stadtrechten und Ersatz der dem Staat verursachten Kosten zu vermindern.

Schlumpf wünscht, daß diese Bothschaft mit allen ihren Beilagen an eine Commission gewiesen werde, indem der Gegenstand wegen dem Einflus, den er auf andere Kantone haben kann, die ungefähr im ähnlichen Fall sind, von größter Wichtigkeit ist, und daher aus allen möglichen Rücksichten betrachtet werden muß.

Huber sagt: hier ist es nicht um Gerechtigkeitsausübung zu thun, sondern um Gnadeertheilung, welche das Direktorium selbst mit Darstellung wichtiger Gründe für dieselbe fordert, und welche wir auf diese Einladung hin wohl im Fall wären, sogleich zu ertheilen, indessen da die Beilagen dieser Bothschaft doch auch Aufmerksamkeit verdienen, so stimme ich der Commission bei.

Koch folgt Schlumpf, weil die Beilagen durchaus untersucht werden müssen, und wir überhaupt alles unsers Zutrauens gegen das Direktorium ungestrichen, doch uns nie blindlings durch dasselbe führen lassen sollen. Nüce folgt Koch, weil nicht das Direktorium allein, sondern auch wir das Recht Gnade zu ertheilen haben. Uebrigens aber gibt er zu bedenken, daß Strenge zur Erhaltung der Staaten nothwendig ist, und daß in Frankreich oft losgelassne und begnadigte Gefangne morgens darauf neue Unruhen bewirkten. Schlumpfs Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Huber, Gygi, Schlumpf, Lüscher und Legler.

Die Gemeinde des Thals Tiez, welche ehemals

große Nachtheile von vielen Schenkhäusern in sehr verschiedenen Rücksichten empfand, hat vor 40 Jahren sich auf 2 einzige Weinschenken eingeschränkt, und wünscht nun bei dieser Einschränkung und den Büsen, die sie selbst auf Fehler dagegen legte, geschützt zu werden. Nuze erklärt, daß er aus dem Distrikt dieser Gemeinde ist, und daß sie sich bei dieser ihrer Partikularpolizei sehr wohl und glücklich befand. Er will dieser Bittschrift entsprechen, jedoch das eigene Strafrecht abgerechnet, welches dem gewöhnlichen Richter zufallen soll: endlich giebt er ein sehr gutes Zeugniß dem Patriotismus des Pfarrers dieser Gemeinde. Wyder fordert Tagesordnung in Rücksicht der Konstitution sowohl, als auch in Rücksicht des Weinschenks gutachtens. Lüscher begehrte Vertagung bis unser Besluß Gesetz ist, und also dann diese Gemeinde demselben wie jede andere unterworfen seyn wird. Huber folgt der Tagesordnung und begehrte Zuweisung der Bittschrift an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Buren begehrte Erlaubniß zu Vertheilung einer 300 Tucharten haltenden Gemeindeweide, welche aber gleich noch Gemeindgut bleiben soll. Schlumpf begehrte Verweisung an die hierüber schon niedergesetzte Commission. Ackermann folgt und wünscht, daß bestimmt werde, daß wenn auch nur einige Bürger in einer Gemeinde sind, die ihren Anteil an solchen liegenden Gemeindgütern fordern, sie ihnen gegeben werden sollen. Gmür fordert Tagesordnung, weil jede Gemeinde das Recht hat ihre Gemeindgut nach Belieben zu benutzen, und es hier ja nicht um endliche Vertheilung zu thun ist. Cartard folgt ganz Schlumpf, weil eine Vertheilung zur Benutzung eines Gemeindguts, bald die endliche Vertheilung nach sich zieht. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Einige Gemeinden des Bezirks Hochstätten begehren, daß Vogt- und Waisensachen und ähnliche Bevorrangungen wie ehemals den Munizipalitäten überlassen werden. Koch fordert Verweisung an die Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten. Ackermann und Cusor folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Acht Gemeinden des Distrikts Oberemmenthal machen Einwendungen gegen die Verfügung, daß Vogtsachen den Distriktsgerichten zukommen sollen. Auf Ackermanns Antrag wird auch diese Bittschrift der Organisationskommission zugewiesen.

D. Widmer in Bern macht Einwendungen gegen einen Spruch der welschen Appellationskammer von Bern. Man geht über diesen richterlichen Gegenstand zur Tagesordnung.

Eine Bittschrift von dem Rath von Überdon über Gemeindgüter wird vorgelegt; ein an den Präsidenten gerichteter Partikularbrief fordert Vertagung dieser Bittschrift bis ein Abgeordneter der Gemeinde vor Rath

escheine. Nuze begehrt Verfagung der Bittschrift. Koch widersezt sich der Verfagung, weil ein Particularbrief keine Bittschrift in der Vorlegung hindern soll. Kochs Antrag wird angenommen und die Bittschrift der Gemeindgüterkommission zugewiesen.

Eine Bittschrift von einigen Gemeinden aus dem Oberemmenthal begehrt, daß aller Unterschied zwischen den Bürgern Helvetiens und also alle Gewerbspolizeien jeder Art in Helvetiam aufgehoben und endlich einmal die Constitution nicht bloß immer in die Worte sondern in die Sache selbst gelegt werde. Ackermann findet diese Bittschrift vortrefflich und will sie drucken und allen Mitgliedern austheilen lassen. Cusitor findet diese Bittschrift doch nicht so ganz richtig, er begehrt Verweisung an den Senat. Koch widersezt sich Ackermanns Antrag, und will allenfalls die Schrift mit Ackermann auf eigene Rechnung drucken lassen. Huber kann auch dem Inhalt dieser Bittschrift nicht ganz unbedingt beibehalten, weil völlige Gewerbspolizei leicht Zügellosigkeit veranlassen könnte: er stimmt Cusitor bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Adelboden begehrt Beibehaltung der Vogtsachen bei den Gemeinden: diese Bittschrift wird der Commission über Organisation zugewiesen.

B. Wasser auf im Distrikt Noll fodert Entschädigung wegen Einstellung der Feodalrechte: diese Bittschrift wird zu den übrigen dieses Inhalts aufs Bureau gelegt.

Leonzi Siegrist in Etiswyl fragt ob B. Sonnenberg in Luzern ein Tasernenwirthsrecht noch auf 30 Jahre, nach der Konstituierung der helvetischen Republik habe verliehen können, da doch damals schon Freiheit und Gleichheit erklärt worden waren. Hecht fodert Tagesordnung, weil die Richter auch hierüber nach den Gesetzen urtheilen können. Wyder folgt der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Fischer macht den Antrag, daß die Commission wegen dem Tarif der Gerichtsgebühren sobald möglich ein Gutachten vorlege. Koch erklärt sich als Präsident dieser Commission, und fragt wie ein Tarif von Gerichtsgebühren abgefaßt werden könne, ehe ein Zivilrechtsgang bestimmt sey. Trösch glaubt, die Sache sey leicht, wenn man bestimme, daß keine Prozeßkosten mehr bezahlt werden sollen. Fischers Antrag wird angenommen.

Ein ins Schellenwerk von Bern Verurtheilter bittet um Entlassung. Cusitor fodert Tagesordnung, laut dem 78. §. der Constitution. Secretan zufolge des angegebenen Constitutionss begehrt Verweisung ans Direktorium: dieser Antrag wird angenommen.

B. Bucher begehrt Erlaubniß ein Haus bauen zu dürfen. Auf Wyders Antrag geht man zur Tagesordnung, weil schon ein Gesetz dieses gestatte.

Einige Bürger von Sursee klagen, daß sie nicht als Gemeindbürgers in ihrer Gemeinde behandelt werden. Wyder sagt, diese Bürger seyen Hintersassen, die ehemals einige Gemeindesrechte besaßen und

diese nun zurück begehren: Er fodert Verweisung in die Bürgerrechtskommission. Koch fodert Tagesordnung, weil wenn diese Bürger in den politischen Rechten verkürzt, sie sich ans Direktorium, wenn sie aber in ökonomischen Rechten eingeschränkt werden, sie sich an die richterliche Gewalt zu wenden haben. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Hintersassen aus dem Distrikt Langenthal begehren ihre Rechte als Staatsbürger. Auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

F. Marracou aus dem Leman begehrt eine Heurath treffen zu können, ehe die durch die Gesetze bestimmte Zeit wegen seiner vorhergegangenen Ehescheidung abgelaufen ist. Man geht zur Tagesordnung.

Ein Hintersatz von Sursee begehrt Einsetzung in das Bürgerrecht, das er ehedem genoss. Secretan fodert Tagesordnung, weil sich dieser Bittsteller an die richterliche Gewalt zu wenden hat; dieser Antrag wird angenommen.

Marie Lüthi von Lausanne macht Vorstellungen gegen einen richterlichen Spruch. Man geht zur Tagesordnung.

Nachmittagssitzung.

G. Depoorte im Namen der Bürgerin de la Foret bittet von dem Erschlag befreit zu werden für den Kauf eines Guts, welches ihrem Vater gehörte und das ihr unwillentlich verkauft wurde. Cartier glaubt diese Bittschrift sey schon einst da gewesen und man sey damals darüber zur Tagesordnung gegangen, welche er auch jetzt fodert. Cartier begehrt Tagesordnung, weil sich diese Bürgerin unter die Landesgesetze fügen muß. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Stäfis wünscht, daß die Vogtsachen nicht den Gemeinden, sondern den Gerichten zugewiesen werden. Koch begehrt Tagesordnung. Schlumpf stimmt bei: Man geht zur Tagesordnung.

Vier Munizipalitäten aus dem Distrikt Bern klagen, daß die Vogtsachen den Munizipalitäten weggenommen und den Gerichten übergeben worden seyen. Cusitor begehrt Verweisung an die Commission der Munizipalitäten: der Antrag wird angenommen.

Die Armen der Gemeinde Mülliberg klagen, daß sie in dem Straßenbau und andern Gemeindsbeschwerden zu hoch angelegt seyen, und bitten um Erleichterung. Koch glaubt, diese Klagen über Verwaltungssachen gehören wenigstens nicht hieher, daher fodert er Tagesordnung. Cusitor begehrt Verweisung der Bittschrift an den Senat, wo der Bürgerrechtsbeschluß jetzt ist. Trösch fodert Verweisung an den Justizminister. Cartier will den Gegenstand dem Direktorium zuweisen. Ackermann begehrt Verweisung an eine Commission. Huber folgt Koch, dessen Antrag angenommen wird.

Die Fortsetzung im 191. Stufl

Der schweizerische Republikaner.

Hundert ein und neunzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 12. October.

(Fortsetzung.)

Die Bürger Kocher von Buren begehren Zahlung ihrer Conti für an die Berner in letztem Krieg gemachte Lieferungen. Schlumpf fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand ganz richterlich ist. Lüscher sagt, dieß ist eine Schuld der alten Oligarchen, daher fodere ich Verweisung ans Directorium. Koch stimmt der Verweisung ans Directorium bei. Capani fodert Tagesordnung, weil sich die Bittsteller an diejenigen halten sollen, welche die Schuld gemacht haben. Secretan stimmt Capani bei und glaubt Schulden für einen Krieg wider Freiheit seyen unrechtmässig. Ackermann begreift nicht wie man solche Ausserungen thun könne, indem es Pflicht war der alten Regierung zu gehorchen: er stimmt also Koch bei. Schlumpf beharrt auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Die B. Rossi und Isera begehren Entschädigung für einen im District Mendrisio liegenden Zehenden. Auf Carmintans Antrag wird diese Bittschrift aufs Bureau gelegt.

Die Gemeinde Larippe im Canton Leman begeht Abschaffung der Feodalrechte. Auf Lüscher's Antrag wird auch diese Bittschrift aufs Bureau gelegt.

V. Hagenbuch von Jonen begeht Beibehaltung des Zehenden oder Entschädigung für denselben. Auch diese Bittschrift wird aufs Bureau gelegt.

Lüscher begehrt, daß alle ähnlichen Bittschriften ohne weitere Anzeige aufs Bureau gelegt werden. Capani wünscht, daß doch erst eine Anzeige davon gemacht werde, weil sonst Irrungen vorgehen könnten. Man geht über Lüscher's Antrag zur Tagesordnung.

Sechs Gemeinden aus dem District Cossigny begehren Abschaffung der Feodalrechte in einer Bittschrift, die auch aufs Bureau gelegt wird.

J. Saladin übersendet einige Bemerkungen über den Zehenden.

122 Bürger der Gemeinde Montreux begehren Abschaffung der Feodalrechte.

Mehrere Gemeinden aus dem Leman machen das gleiche Begehr.

Die Gemeinde Britnau bittet um Beibehaltung ihres Kirchenzehendens.

Alle diese Schriften werden aufs Bureau zur Untersuchung gelegt.

Ein Fischer aus dem Canton Luzern bittet um

Schutz seines Fischerrechts. Cartier begehrt Verweisung an die Jagdkommission. Huber fodert Verweisung an die Feodalrechtskommission. Ackermann fodert Tagesordnung, weil sich der Bittsteller an die Verwaltungskammer zu wenden hat. Capani fodert einfache Tagesordnung. Koch begehrt Vertragung bis nach Abschluß der Feodalgegenstände.

Sechs Gemeinden des Cantons Lugano begehren Abschaffung des Pramissenrechts. Chenaud begehrt Vertragung bis nach Abschaffung der Feodalrechte. Marcacci glaubt, dieses Recht sey eine Abgabe an die Pfarrer und fodert daher Tagesordnung. Nuce glaubt es sey die Abgabe aller erstgeborenen Thiere und fodert Verweisung an den Minister des Innern. Capani folgt Marcacci, eben so auch Weber und Pozzi. Man geht zur Tagesordnung.

Die Freunde der Konstitution in Solothurn mit Empfehlung von dem fränkischen Regierungskommissair Rapinat, begehren Entschädigung für B. Allesmand, einen verfolgten Patrioten. Koch begehrt Verweisung an den Senat. Angenommen.

Jomini bemerkt, daß nicht die Hälfte aller Mitglieder vorhanden sey, und fodert Aufhebung der Sitzung. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Müller von Laingen, im Kanton Schafhausen, begehrt Entschädigung vom Bürgermeister Meyer. Die Bittschrift wird dem Senat zugesandt.

Pechelar von Nyon begehrt Patriotenentschädigung. An den Senat verwiesen.

Die Urselinerinnen von Freiburg begehren Unterstützung. Koch fodert Verweisung ans Directorium. Der Antrag wird angenommen.

Das Kloster Muri fodert Schutz gegen die Verwaltungskammer von Luzern, wegen der Erwählung eines Pfarrers nach Sursee, laut dem Gesetz vom 4. August. Nuce fodert Verweisung ans Directorium. Huber folgt, und will daß das Directorium zur Inkraftsetzung unsers Decrets vom 4. August aufgesetzt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Gmür fodert, daß die Kommission über Besetzung der Pfarrreien morgen einen Rapport mache. Koch sagt, da das Directorium schon eine provisorische Verordnung gemacht hat, so muß die Kommission erst abwarten, bis der Zustand der Geistlichkeit genau bestimmt ist. Huber folgt, und hofft man werde nicht wieder etwas Provisorisches verfügen wollen, denn provisorisch ist etwas das ist, aber nicht recht ist. Schlumpf folgt auch Koch. Carrard

stimmt auch bei, und fodert bestimmt Tagesordnung. Wan geht zur Tagesordnung.

Das Capitel von Agno im Kanton Lugano begeht in seinem Recht, wegen den Prämissen, geschützt zu werden. Rossi begeht Tagesordnung. Capani will die Tagesordnung auf das Gesetz vom 14. August motiviren. Huber folgt Rossi, dessen Antrag angenommen wird.

Schelbretter, Pfarrer in Kleinditwyl, begeht Entschädigung für dasjenige was er für seine Pfarrrei an den Malteserorden bezahlen musste. Büttler will entsprechen. Weber fodert Niedersetzung einer Kommission hierüber. Cartier will daß da der Pfarrer um seine Pfarrde einen Handel trieb, er auch dafür den Malteserorden vor Gericht nehme. Legler fodert Tagesordnung, und wundert sich daß ein Pfarrer ein solches Begehrn machen dürfe. Capani und Huber stimmen der Tagesordnung bei, welche angenommen wird.

Alt-Landvogt Weiseger zu Neukirch, Alt-Landvogt Kirchhofer zu Neukirch, B. Ackermann, Pfeifermajor, Landschreiber Tschudi von Sargans und Landschreiber Beroldingen von Lauts, fodern Entschädigung für verlorne Aemter, laut dem 10. § der Konstitution. Legler fodert Vertagung, und wünscht einzig daß Tschudi ein kleines Gut, das er als Landschreiber besaß, beibehalten möchte, und daß B. Beroldinger, der schon 83 Jahr alt, und als Mensch sehr ehrwürdig ist, dem Direktorium empfohlen werde. Capani glaubt, wenn nur alte Landvögte solche Forderungen machen würden, so wären wir bald damit fertig: dagegen folgt er in Rücksicht der Secretairs, Leglers Antrag. Huber begeht Verweisung ans Direktorium, indem wir keinen Unterschied zwischen ganz gleichartigen Bittschriften machen können. Weber fodert auch über alles Vertagung, ausgenommen über den B. Beroldingen, den er dem Direktorium empfehlen will. Bleß folgt ganz Leglern. Secretan folgt der Vertagung aller dieser Entschädigungen, glaubt aber deswegen sollen wir den Gefühlen des Mitleidens doch Gehör geben und den B. Beroldingen, der von allen Seiten her ein so gutes Zeugniß hat, zur Unterstützung dem Direktorium empfehlen. Cartier widersezt sich der besondern Empfehlung zur Unterstützung. Nuce folgt eifrig Secretans Antrag, welcher angenommen wird.

Thorweibel Müller von Bern empfiehlt sich zu einer Entschädigung für seinen verlorenen Posten: dieser Gegenstand wird vertaget.

Huber zeigt an, daß Bürger aus dem Canton Basel die diesen Morgen vom Direktorium gefoderte Begnadigung dringend unterstützen und eine Bittschrift hierüber eingegeben haben.

Senat, 12. Oktober:

Präsident: Bay.

Nachfolgende Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen:

1. In Erwägung daß es der Menschlichkeit zu wider sey, Unglückliche ohne eigne Schuld, noch tiefer zu beugen; — in Erwägung daß die Konstitution alle ehemaligen ungerechten Vorurtheile aufhebe, die theils durch die alte Gewohnheit, theils durch die ehemaligen Verfassungen begünstigt wurden; — hat der grosse Rath beschlossen:

Das von den ehemaligen Regierungen ausgesetzte Gesetz, welches die Güter der Entleibten consciert, gänzlich aufzuheben.

2. Die motivirte Tagesordnung über das Begehrn des B. Zwicker, den die Gemeinde Buchthalen, constitutionswidrig nicht dulden will.

3. Die durch einen Beschluß vom 17. August motivirte Tagesordnung über das Begehrn des B. Duggeli, Cant. Baden, der auf eigenem Boden ein Haus bauen will.

4. Die dem B. Joh. Fried. Ulrich von Gudenhagen gegebne Erlaubniß, die B. Tiller von Gebisdorf zu ehelichen, wenn er schon keinen Heimathschein bekommen kann.

5. Die dem B. Genet von Ecagens gegebene Erlaubniß, seine Base, Sus. Pittet, heurathen zu dürfen.

6. In Erwägung daß die Konstitution und die Förderung des allgemeinen Wohls, die Freiheit des Gewerbsleisses so viel als möglich erfordern;

In Erwägung daß die Gesetze dem Missbrauch dieser und jeglicher Freiheit vorbeugen und steuern sollen;

In Erwägung daß alle zu dem allgemeinen Besten das Ihrige beitragen sollen; keinem aber das Opfer seines ganzen rechtmäßigen Eigenthums zuzumuthen ist,

hat der grosse Rath beschlossen.

1. Es ist jedem Bürger erlaubt, den Wein von seinen eignen Reben zu verkaufen oder zu verwirthen, wie es ihm beliebt, unter Vorbehalt der Gesetze.

2. Diejenigen welche ihren eignen Wein verschaffen wollen, sind gehalten die Municipalität zuvor zu berichten, damit diese die gehörige Polizeiaufsicht darüber haben könne.

3. Von dieser Erlaubniß, den eignen Wein zu verwirthen, sind alle diejenigen Gemeinden ausgenommen, in welchen bis auf den ersten Januar 1798 keine gesetzlich erlaubte Pinten oder Weinschenken statt gehabt haben.

4. Der Weinhandel im Grossen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt des Gesetzes und der darauf zu legenden Abgaben.

5. Diejenigen welche gekauften Wein oder anderes Getränke Maasweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich deshalb bei den Municipalitäten melden.

6. Sie müssen die Qualität des Weins angeben, den sie ausschenken wollen.

7. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen.

8. In allen Gemeinden, in welchen bisdahin noch keine Weinschenke gewesen ist, darf kein Getränk verwirtheit werden, wann es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

9. In einzelnen abgelegenen, von der Hauptstraße entfernten Häusern, und wo bisanher nicht gewöhnlich Wein oder anderes Getränk verkauft worden, darf durchaus kein Wein oder anderes Getränk verwirtet werden, ohne einen besondern Beschluss der Regierung.

10. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tavernenwirhshäuser zu errichten, das heißt, Wein oder anderes Getränke auszuschenken, und zugleich Fremde zu bewirthen und zu beherbergen.

11. Er muss sich den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

12. Er muss ferner dafür jährlich ein Patent loben; im Hauptorte sollen diese Patente von Wirthshäusern jährlich sechs, in mittlern Dreen vier, und in kleinen zwei Dublonen betragen, worüber die Bestimmung der Regierung überlassen wird.

13. Diejenigen welche bisdahin privilegierte Tavernenrechte besessen haben, sollen die ersten zwanzig Jahre von Lösung der Patente befreit seyn.

14. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrecht abgeleitet werden.

15. Diese Tavernenwirthe sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche der 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Art. des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

16. Ueber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken, wird ein besonderes Gesetz verfaßt werden.

17. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesetzes, der Regierung und den bisherigen Uebungen überlassen werden.

7. Ueber die Entschädigung der verfolgten Patrioten.
(Dieser Beschluss findet sich schon abgedruckt s. 724.)

8. Ueber den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien.

Drei Beschlüsse werden angenommen, von denen der erste dem Dolmetscher des obersten Gerichtshofes

einen Gehalt von 150 Dublonen; der zweite dem Unterschreiber des obersten Gerichtshofes einen Gehalt von 100 Dublonen, und der dritte dem Weibel des obersten Gerichtshofes, einen Gehalt von 50 Dublonen bestimmt.

Der Beschluss über die Organisation des Bureau des obersten Gerichtshofes, wird einer aus den B. Lüthi v. Langn., Crauer und Muret bestehenden Kommission, die morgen berichten soll, zur Untersuchung übergeben.

Die Fortsetzung im 192. Stük.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

An das helvetische Volk.

Während dem die ersten Gewalten der Republik unablässig bemüht waren, die neue Ordnung der Dinge unter uns zu befestigen, und das Glück der Nation auf eine dauerhafte Weise zu begründen, haben äußere und innere Feinde eben so thätig an seinem Untergange gearbeitet; und es ist ihnen auf eine kurze Zeit gelungen, das Vaterland in Gefahr zu bringen. Eine Rotte von Volksverführern hat die Einwohner des Distriktes Stanz im Kanton Waldstätten zu offenbarer Empörung hingerissen; mit den Waffen in der Hand haben sie dem Gesetze allen Gehorsam aufgesagt und öffentliche Beamten gewaltthätig mishandelt. Alle Versuche der Regierung, die Irrgeführten zu belehren, und durch väterliche Milde zurückzubringen, waren vergebens; die zu einer bessern Besinnung angebotene Zeitschrift wurde nur zur weiteren Aufwiegung und zu einem hartnäckigen Widerstand benutzt. So viel vermochten die schändlichen Vorspiegelungen treuloser Priester, die lieber ihr Vaterland in Brand stecken und dem allgemeinen Verderben Preis geben, als ein einziges ihrer vermeinten Vorrechte aufzopfern wollten. Nur allein die Gewalt der Waffen konnte dem Gesetze wieder Achtung verschaffen und die öffentliche Ruhe wieder herstellen. Sie hat es gethan. Aber die Folgen des Krieges sind verderblich; unvermeidlich treffen sie den Schuldlosen mit dem Schuldhaften. Schutthaufen von eingescherten Dörfern und Schäaren von herumirrenden Waisen, sind die traurigen Spuren dieses Ereignisses im Distrikte Stanz, und rufen eine furchterliche Nache über das Haupt seiner Urheber.

Wenn aber die Gerechtigkeit erforderte, das Schwerdt gegen dieselben zu ziehen, und die Erhaltung des Vaterlandes strenge Maßregeln gehot, so ist es